

Stadthalle Hitdorf - Hausordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadthalle Hitdorf steht den Einwohnern und Vereinen des Stadtteils Hitdorf für ihre kulturellen, gesellschaftlichen, kommerziellen und privaten Veranstaltungen zur Verfügung. Die Stadthalle darf auch von auswärtigen Veranstaltern benutzt werden. (Terminbelegung max. 3 Monate vor dem offiziellen Miettermin).
- (2) Der Hausordnung in Verbindung mit der Gebührenordnung unterliegen alle Benutzer, die in der Stadthalle Veranstaltungen durchführen.
- (3) Das Verhältnis zwischen Vermieter (Dachverband Hitdorfer Vereine e.V.) und Mieter wird durch den Mietvertrag geregelt. Hausordnung und Gebührenordnung sind Bestandteil des Mietvertrages.

§ 2 Allgemeine Mietpflichten

- (1) Die überlassenen Räume, Einrichtungen und das sonstige Zubehör dürfen nur für die im Mietvertrag genannten Mietzwecke und für die vereinbarte Zeit benutzt werden. Der Mieter ist zu schonender Behandlung verpflichtet.
- (2) Sämtliche Veranstaltungen müssen von Beginn bis Ende unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters stehen. Er ist im Mietvertrag namentlich zu nennen und hat vor der Schlüsselübergabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß ihm die Inhalte der Haus- und Gebührenordnung bekannt sind.
- (3) Der Veranstalter übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. er hat für die Einhaltung aller dafür notwendigen Genehmigungen, die Erfüllung von Anzeigepflichten sowie die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen zu sorgen.
- (4) Alle für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, insbesondere Schankgenehmigung incl. Gesundheitszeugnis sowie die Genehmigung der Hinausschiebung der Gaststättenschlußstunde bei öffentlichen Veranstaltungen, sind vom Mieter zu erwirken. Vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen sind beim Steueramt der Stadt Leverkusen anzumelden. Auch die Anmeldung und Zahlung der GEMA-Gebühren sowie die Einholung der erforderlichen Genehmigungen bei Musikaufnahmen ist Angelegenheit des Mieters.
- (5) Die Fluchtwege sind freizuhalten; Tische und Stühle dürfen nur gemäß einem der ausgehängten Bestuhlungspläne aufgestellt werden; die darauf angegebenen Besucherzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (6) Es dürfen keine Fahrräder oder desgleichen im Saal, Lokal, im Flur oder in anderen Räumen der Stadthalle abgestellt werden.

§ 3 Kaution und Gebühren

Die Höhe der Kaution und der Gebühren sowie die Zahlungsmodalitäten sind in der Gebührenordnung geregelt.

§ 4 Hausrecht

- (1) Die Beauftragten des Dachverbandes Hitdorfer Vereine e.V. üben gegenüber dem Mieter und auch gegenüber den Teilnehmern und Besucher der Veranstaltung das Hausrecht aus.
- (2) Den Anordnungen des Beauftragten des Dachverbandes Hitdorfer Vereine e.V. ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 5 Haftung

- (1) Der Mieter erkennt durch die Übernahme der Räume und Einrichtungen an, daß sich diese in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Für Mängel, die bei der Übernahme bestehen, aber nicht angezeigt werden, haftet der Dachverband Hitdorfer Vereine e.V. nicht.
- (2) Während der Veranstaltung auftretende Mängel sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.

- (3) Schäden aufgrund verspäteter Mitteilung gehen zu Lasten des Mieters.
- (4) Der Mieter haftet dem Vermieter für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten stehen.
- (5) Für alle vom Vermieter eingebrachten eigenen Einrichtungen übernimmt der Dachverband Hitdorfer Vereine e.V. keine Haftung.

§ 6 Bedienung der Technischen Anlagen, Zapfanlage und der Küche

- (1) Technische Anlagen, die Zapfanlage und die Einrichtungen in der Küche dürfen nur nach vorheriger Absprache und nach Einweisung durch den Vermieter benutzt werden.
- (2) Die Reinigung der Zapfanlage erfolgt durch den Dachverband Hitdofer Vereine e.V.. Die Kosten trägt der Mieter.

§ 7 Beendigung des Mietverhältnisses

- (1) Mit Abschluß der Mietdauer muß das Mietobjekt in ordentlichem Zustand hinterlassen werden. Das heißt, die Räume müssen sich in besenreinem, aufgeräumtem Zustand befinden, grobe Verschmutzungen müssen beseitigt sein. Gläser, Geschirr und Besteck müssen gespült sein. Tische, Stühle Küche, Theken und Toiletten müssen gereinigt sein.
- (2) Ein Beauftragter des Dachverbandes Hitdorfer Vereine e.V. überprüft den ordnungsgemäßen Zustand der Räume und der Einrichtungen nach Beendigung der Veranstaltung. Evtl. Schäden, die vom Mieter zu verantworten sind, werden diesem in Rechnung gestellt.
- (3) Die Endreinigung erfolgt durch den Vermieter. Die Kosten hierfür sowie für eine ggf. nötige Grundreinigung wegen starker Verschmutzung trägt der Mieter.
- (4) Die Tische und Stühle sind nach der Veranstaltung durch den Mieter zu reinigen.

§ 8 Schutz der Nachbarschaft und der Umwelt

- (1) Bei allen Veranstaltungen, insbesondere bei großem Publikumsverkehr, ist darauf zu achten, daß die Nachbarschaft und die Umwelt möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (2) Ab 22.00 Uhr darf kein Lärm mehr nach außen dringen. Die Türen und Fenster, die zur Hitdorfer Straße zeigen, dürfen nicht mehr geöffnet werden. Beim Aufenthalt außerhalb des Gebäudes und beim Verlassen ist äußerste Ruhe zu bewahren.
- (3) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist untersagt.
- (4) Der Verbrauch an Gas, Wasser und Strom ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (5) Jeglicher Abfall ist durch den Mieter zu entsorgen. Aluminium Dosen sowie Einweggeschirr und -besteck sind nicht zulässig. Pfandflaschen ist der Vorzug zu geben. Der anfallende Müll ist getrennt nach Glas, unverschmutztem Papier, Verpackungsmüll und Restmüll zu sortieren. Zurückgelassene Abfälle werden kostenpflichtig entsorgt.
- (6) Unnötiger Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist zu vermeiden. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Gäste, insbesondere wenn Sie aus Hitdorf kommen, möglichst zu Fuß gehen, mit dem Fahrrad oder dem Linienbus fahren.
- (7) Die Feuerwehreinfaht auf dem Festplatz ist unbedingt freizuhalten. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden abgeschleppt. Die Kosten trägt der Mieter.
- (8) Verstöße gegen § 8 (2), (3) und (4) werden mit Strafen bis zu € 5.000,00 geahndet.

§ 9 Getränkevertrieb

- (1) Alle Getränke (Bier und nicht alkoholische Getränke) mit Ausnahme von Wein, Spirituosen, Kaffee, Tee und Milch müssen von der Ganser-Brauerei über das Getränkecenter Kozirowsky, Quettinger Straße 187, 51381 Leverkusen, Tel.: (02171) 57825, bezogen werden.
- (2) Bei Zuwiderhandlung werden Regressforderungen bis zu € 500,00 geltend gemacht.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Mietvertrag ist Leverkusen.